

Handlungshilfe zur Urlaubsberechnung nach § 5 Bremische Urlaubsverordnung

1. Einführung.....	2
2. Ermittlung des Urlaubsanspruchs.....	2
2.1. Zeitabschnittweise Berechnung des Urlaubsanspruchs.....	2
2.2. Umrechnung des verbleibenden Urlaubsanspruchs in Stunden, Rückrechnung der Stunden auf Tage anhand der neuen Arbeitszeit	2
3. Weitere Hinweise	3
3.1. Urlaubsanspruch aus den Vorjahren	3
3.2. Mehrere Änderungen innerhalb eines Urlaubsjahres.....	3
3.3. Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung	3
3.4. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX.....	3
3.5. Blockmodell der Altersteilzeit; Sabbatical	3
4. Berechnungsbeispiele	4
4.1. Arbeitszeiterhöhung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage	4
4.2. Arbeitszeiterhöhung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage.....	5
4.3. Arbeitszeitreduzierung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage.....	6
4.4. Arbeitszeitreduzierung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage.....	7
4.5. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres	8
4.6. Änderung der Verteilung der Arbeitszeit ohne Arbeitszeitänderung.....	10
4.6.1. Verringerung der Arbeitstage	10
4.6.2. Erhöhung der Arbeitstage	11

1. Einführung

Mit Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung erfolgt die Umsetzung der europäischen Rechtsprechung, welche von einem werterhaltenden, taggenauen Bestandschutz des Urlaubsanspruchs ausgeht (vgl. EuGH Urteile C-486/08 „Tirol“, C-415/12 „Brandes“, C-219/14 „Greenfield“). Der EuGH entschied, dass durch eine Veränderung der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden darf.

Der aus diesem Grund neue eingeführte § 5 Bremische Urlaubsverordnung regelt die Dauer des Erholungsurlaubs bei Änderung der Wochenarbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit (im Folgenden: Änderung der Arbeitszeit). Sofern es zu einer solchen Änderung der Arbeitszeit kommt, darf der bereits erworbene aber noch nicht in Anspruch genommene Urlaubsanspruch im Rahmen der geänderten Arbeitszeitregelung nicht verringert werden und damit an Wert verlieren. Umgekehrt soll durch die Änderung der Arbeitszeit der Wert des Urlaubsanspruchs auch nicht erhöht werden. Zukünftig bedarf es daher einer abschnittswisen Betrachtung des jeweiligen Urlaubsanspruchs, welche jedem einzelnen Urlaubstag einen taggenauen Wert zuschreibt. Der Urlaub unterliegt damit einem werterhaltenden Bestandsschutz, welcher nicht von der Inanspruchnahme innerhalb des jeweiligen Zeitraums abhängig gemacht wird.

Für den Bereich der Beamt:innen der Freien Hansestadt Bremen erfolgt, anders als es die Regelungen im Tarifbereich vorsehen, eine Umsetzung außerhalb des finanziellen Dienstrechts. Auswirkungen auf die Besoldung während der Inanspruchnahme des Urlaubs ergeben sich damit nicht. Dem einzelnen Urlaubstag wird ein Wert gegeben, der sich nicht in der Besoldung niederschlägt, sondern der in Stunden ausgedrückt wird. Es handelt sich hierbei um eine Berechnungsgröße, die Gewährung des Urlaubs erfolgt weiterhin tage- und nicht stundenweise.

2. Ermittlung des Urlaubsanspruchs

Die Ermittlung des Urlaubsanspruchs bei Änderung der Arbeitszeit innerhalb des Urlaubsjahrs erfolgt in mehreren Schritten.

2.1. Zeitabschnittweise Berechnung des Urlaubsanspruchs

Bei der abschnittswisen Betrachtung wird der Erholungsurlaub dem Zeitraum seiner Entstehung und dem damit verbundenen Beschäftigungsumfang zugerechnet. Bei einer Änderung der Arbeitszeit kann es dazu kommen, dass ein bspw. in Vollzeit erworbener Urlaubsanspruch erst im Laufe einer späteren Teilzeitbeschäftigung genommen wird. Ändert eine Beamtin oder ein Beamter ihre bzw. seine Arbeitszeit, so ist daher für den Zeitraum vor und nach der Änderung der jeweilige Erholungsurlaubsanspruch anteilig zu ermitteln. Für jeden vollen Kalendermonat des jeweiligen Abschnitts wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet. Bei mehreren Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Urlaubsjahres sind mehrere abschnittswise Berechnungen erforderlich. Ändert sich der Beschäftigungsumfang innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat der höhere Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

2.2. Umrechnung des verbleibenden Urlaubsanspruchs in Stunden, Rückrechnung der Stunden auf Tage anhand der neuen Arbeitszeit

Resturlaubsansprüche sowie der zukünftige Urlaubsanspruch sind bei einer Änderung der Arbeitszeit in Stunden umzurechnen. Die Stunden werden sodann unter Zugrundelegung der Arbeitszeit im neuen Abschnitt wieder in Tage umgerechnet. Ein bei der Umrechnung in

Urlaubstage verbleibender Bruchteil eines Tages wird als Guthaben in Stunden und ggf. Minuten auf die Arbeitszeit angerechnet und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

3. Weitere Hinweise

3.1. Urlaubsanspruch aus den Vorjahren

Die Regelungen des § 5 Bremische Urlaubsverordnung enthält keine Übergangsregelung, sodass die in dieser Handlungshilfe beschriebene Vorgehensweise ebenfalls für ggf. vorhandene Resturlaubsansprüche aus Vorjahren Gültigkeit hat.

3.2. Mehrere Änderungen innerhalb eines Urlaubsjahres

Bei mehreren Änderungen innerhalb eines Kalenderjahrs sind die in vorherigen Abschnitten bereits dem Arbeitszeitkonto gutgeschriebenen Bruchteile eines Tages insofern zu berücksichtigen, dass sie von dem bei der erneuten abschnittswisen Berechnung entstehenden Bruchteil eines Tages abgezogen werden, da es andernfalls zu einer doppelten Anrechnung kommen kann.

3.3. Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung

Die Urlaubsberechnung nach Stunden ist auch auf den Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung anwendbar, denn dieser Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten ist ein zusätzlicher Erholungsurlaub und ist entsprechend dem Grundurlaub zu behandeln.

3.4. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX ist nicht in der Bremischen Urlaubsverordnung geregelt und hat eine eigene weiterhin anzuwendende Umrechnungsregel in Fällen der abweichenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Zusatzurlaub wird daher gesondert nach § 208 SGB IX in Tagen berechnet; die vorstehenden Regelungen sind nicht anzuwenden.

Hinsichtlich des Entstehens oder Erlöschens der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls eine eigene Berechnungs- sowie Rundungsregelung auf der Grundlage von Tagen nach § 208 Absatz 2 SGB IX anzuwenden.

3.5. Blockmodell der Altersteilzeit; Sabbatical

Im Blockmodell der Altersteilzeit und des Sabbaticals (vgl. § 6 Absatz 4 BremUrIVO) ist der Urlaub entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu bemessen, weil er in der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt wird. Es würde zu einer Benachteiligung führen, wenn der geringere Teilzeitanteil in der Arbeitsphase, welcher lediglich der Erwirtschaftung der Freistellungszeiten dient, zu Grunde gelegt werden würde.

4. Berechnungsbeispiele

4.1. Arbeitszeiterhöhung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage

A. ist mit 20 Wochenstunden an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage.

A. erhöht zum 01.07.2023 die Wochenarbeitszeit auf Vollzeit.

Vom 01.01. bis 30.06.2023 hat A. 10 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 30.06.2023 $6/12$ von 30 Tagen = 15 Tage

01.07. bis 31.12.2023 $6/12$ von 30 Tagen = 15 Tage

Vom 01.01. bis 30.06.2023 stehen A. 15 Tage in 20 Wochenstunden zu. Davon wurden 10 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 5 Tagen in Teilzeit mit 20 Wochenstunden.

Ab 01.07. bis 31.12.2023 stehen A. 15 Tage in Vollzeit zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 20 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 4 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 4 Stunden x 5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 20 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 8 Stunden x 15 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub = 120 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 20 Stunden + 120 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 140 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 140 Stunden / 8 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 17,5 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 17 Tage, der Rest von 4 Stunden (0,5 Tage x 8 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

A. stehen damit ab dem 01.07.2023 noch 17 Tage Erholungsurlaub sowie 4 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.

4.2. Arbeitszeiterhöhung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage

B. ist mit 10 Wochenstunden an 2 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 12 Tage.

B. erhöht zum 01.03.2023 die Wochenarbeitszeit auf 24 Stunden an 4 Tagen.

Vom 01.01. bis 28.02.2023 hat B. einen Tag Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 28.02.2023	2/12 von 12 Tagen = 2 Tage
01.03. bis 31.12.2023	10/12 von 24 Tagen = 20 Tage

Vom 01.01. bis 28.02.2023 stehen B. 2 Tage in 10 Wochenstunden zu. Davon wurde ein Tag bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von einem Tag in Teilzeit mit 10 Wochenstunden.

Ab 01.03. bis 31.12.2023 stehen B. 20 Tage in Teilzeit mit 24 Wochenstunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	10 Stunden / 2 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 5 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	5 Stunden x 1 Tag
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage	= 5 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 6 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	6 Stunden x 20 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub	= 120 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	5 Stunden + 120 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden	= 125 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	125 Stunden / 6 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit	= 20,8333 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 20 Tage, der Rest von 5 Stunden (0,8333 Tage x 6 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

B. stehen damit ab dem 01.03.2023 noch 20 Tage Erholungsurlaub sowie 5 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.

4.3. Arbeitszeitreduzierung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage

C. ist mit 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage.

C. reduziert zum 01.06.2023 die Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden an 5 Tagen.

Vom 01.01. bis 31.05.20123 hat C. 12 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 31.05.2023 $5/12$ von 30 Tagen = 12,5 Tage

01.06. bis 31.12.2023 $7/12$ von 30 Tagen = 17,5 Tage

Vom 01.01. bis 31.05.2023 stehen C. 12,5 Tage in Vollzeit zu. Davon wurden 12 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 0,5 Tagen in Vollzeit.

Ab 01.06. bis 31.12.2023 stehen C. 17,5 Tage in Teilzeit mit 20 Wochenstunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 8 Stunden x 0,5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 4 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 20 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 4 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 4 Stunden x 17,5 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub = 70 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 4 Stunden + 70 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 74 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 74 Stunden / 4 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 18,5 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 18 Tage, der Rest von 2 Stunden (0,5 Tage x 4 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

C. stehen damit ab dem 01.03.2023 noch 18 Tage Erholungsurlaub sowie 2 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.

4.4. Arbeitszeitreduzierung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage

D. ist mit 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage.

D. reduziert zum 01.09.2023 die Wochenarbeitszeit auf 18 Stunden an 4 Tagen.

Vom 01.01. bis 31.08.20123 hat D. 21 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 31.08.2023 8/12 von 30 Tagen = 20 Tage

01.09. bis 31.12.2023 4/12 von 24 Tagen = 8 Tage

Vom 01.01. bis 31.08.2023 stehen D. 20 Tage in Vollzeit zu. Davon wurden 21 Tage bereits verbraucht, ein Tag mehr als für diesen Zeitraum zustanden.

Ab 01.09. bis 31.12.2023 stehen D. 8 Tage in Teilzeit mit 20 Wochenstunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter zu viel verbrauchter Urlaub: 8 Stunden x 1 Tag
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der zu viel verbrauchten Tage = 8 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 18 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 4,5 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 4,5 Stunden x 8 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub = 36 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: - 8 Stunden + 36 Stunden
Resturlaub in Stunden (negativ Betrag) + neuer Urlaub in Stunden = 28 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 28 Stunden / 4,5 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 6,222 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 6 Tage, der Rest von einer Stunde (0,222 Tage x 4,5 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

D. stehen damit ab dem 01.03.2023 noch 6 Tage Erholungsurlaub sowie eine Stunde Arbeitszeitguthaben zu.

4.5. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres

Entsprechend der Berechnung unter 4.2 hat B. zum 01.03.2023 die Wochenarbeitszeit auf 24 Stunden an 4 Tagen erhöht.

Die Neuberechnung des Erholungsurlaubs hat ergeben, dass nach Erhöhung der Arbeitszeit mit Änderung der Zahl der Arbeitstage ein Anspruch auf 20 Urlaubstage besteht. Ein nach der Berechnung verbleibender Rest von 5 Stunden wurde dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

Zum 01.05.2023 erhöht B. die Arbeitszeit nochmals auf 30 Stunden an 5 Tagen. Vom 01.03. bis zum 30.04.2023 hat B. 3 Urlaubstage in Anspruch genommen, es verbleibt ein Rest von einem Tag in Teilzeit mit 24 Wochenstunden.

Bei der Neuberechnung des Urlaubsanspruchs sind die vergangenen Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres zu berücksichtigen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

Abschnitt 1: 01.01. bis 28.02.2023	2/12 von 12 Tagen = 2 Tage
Abschnitt 2: 01.03. bis 30.04.2023	2/12 von 24 Tagen = 4 Tage
Abschnitt 3: 01.05. bis 31.12.2023	8/12 von 30 Tagen = 20 Tage

Vom 01.01. bis 28.02.2023 stehen B. 2 Tage in 10 Wochenstunden zu. Davon wurde ein Tag bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von einem Tag in Teilzeit mit 10 Wochenstunden.

Vom 01.03. bis 30.04.2023 stehen B. 4 Tage in 10 Wochenstunden zu. Davon wurden 3 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von einem Tag in Teilzeit mit 24 Wochenstunden.

Ab 01.05. bis 31.12.2023 stehen B. 20 Tage in Teilzeit mit 30 Wochenstunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Abschnitt 1:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 10 Stunden / 2 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 5 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 5 Stunden x 1 Tag
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 5 Stunden

Abschnitt 2:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 24 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 6 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 6 Stunden x 1 Tag
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 6 Stunden

Abschnitt 3:

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	30 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 6 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	6 Stunden x 20 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub	= 120 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	5 Stunden + 6 Stunden + 120 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden	=131 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	131 Stunden / 6 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit	= 21,833 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 21 Tage, es ergibt sich ein Rest von 5 Stunden (0,833 Tage x 6 Stunden). Im Rahmen der ersten Arbeitszeitänderung (vgl. Ziffer 3.2) wurden dem Arbeitszeitkonto bereits Stunden gutgeschrieben. Diese sind bei der aufgrund der erneuten Arbeitszeitänderung erfolgten Neuberechnung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen. Nach der Neuberechnung sind dem Arbeitszeitkonto 5 Stunden gutzuschreiben. Abzüglich der bereits erfolgten Gutschrift in Höhe von 5 Stunden, sind dem Arbeitszeitkonto 0 Stunden gutzuschreiben.

B. stehen damit ab dem 01.05.2023 noch 21 Tage Erholungsurlaub zu. Dem Arbeitszeitkonto werden keine Stunden gutgeschrieben.

4.6. Änderung der Verteilung der Arbeitszeit ohne Arbeitszeitänderung

4.6.1. Verringerung der Arbeitstage

E. ist mit 20 Wochenstunden an 5 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaub betrug bisher 30 Tage.

Zum 01.08.2023 reduziert E. die Anzahl der Arbeitstage auf 4 Tage.

Vom 01.01. bis 31.07.2023 hat E. 14 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 31.07.2023	$7/12$ von 30 Tagen = 17,5 Tage
01.08. bis 31.12.2023	$5/12$ von 24 Tagen = 10 Tage

Vom 01.01. bis 31.07.2023 stehen E. 17,5 Tage in Teilzeit mit 20 Wochenstunden an 5 Tagen zu. Davon wurden 14 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 3,5 Tagen.

Ab 01.08. bis 31.12.2023 stehen E. 10 Tage in Teilzeit mit 20 Wochenstunden an 4 Tagen zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	20 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 4 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	4 Stunden x 3,5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage	= 14 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	20 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 5 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	5 Stunden x 10 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub	= 50 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	14 Stunden + 50 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden	= 64 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	64 Stunden / 5 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit	= 12,8 Tage

Der Urlaubsanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 12 Tage, der Rest von 4 Stunden (0,8 Tage x 5 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

E. stehen damit ab dem 01.08.2023 noch 12 Tage Erholungsurlaub sowie 4 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.

4.6.2. Erhöhung der Arbeitstage

F. ist mit 24 Wochenstunden an 4 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaub betrug bisher 24 Tage.

Zum 01.05.2023 reduziert F. die Anzahl der Arbeitstage auf 5 Tage.

Vom 01.01. bis 30.04.2023 hat F. 5 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 30.04.2023	4/12 von 24 Tagen = 8 Tage
01.05. bis 31.12.2023	8/12 von 30 Tagen = 20 Tage

Vom 01.01. bis 30.04.2023 stehen F. 8 Tage in Teilzeit mit 24 Wochenstunden an 4 Tagen zu. Davon wurden 5 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 3 Tagen.

Ab 01.05. bis 31.12.2023 stehen F. 20 Tage in Teilzeit mit 24 Wochenstunden an 5 Tagen zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 6 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	6 Stunden x 3 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage	= 18 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage	= 4,8 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	4,8 Stunden x 20 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub	= 96 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	18 Stunden + 96 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden	= 114 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	114 Stunden / 5 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit	= 22,8 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 22 Tage, der Rest von 4 Stunden (0,8 Tage x 5 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

F. stehen damit ab dem 01.05.2023 noch 22 Tage Erholungsurlaub sowie 4 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.